

Lehrstuhl  
Prof. Dr. iur. H. Rey  
Cäcilienstrasse 5  
8032 Zürich

## **Schriftliche Klausur im Privatrecht II vom 23. Februar 1998**

### **Vorbemerkungen:**

1. Hilfsmittel: **Ohne Eintragungen** jeglicher Art versehene amtliche Ausgaben des ZGB und des OR.
2. Die abzugebenden Prüfungsblätter müssen **numeriert** und mit Ihrem **Namen** versehen sein.
3. Am Kopf der ersten Seite sind **Name und Adresse** anzugeben; auf der **rechten Seite ist ein breiter Rand** für Korrekturvermerke freizuhalten.
4. Der Sachverhalt ist **genau zu lesen** und die jeweiligen Lösungen sind stets zu **begründen**.
5. Die Prüfung ist zu unterschreiben.
6. Wir ersuchen Sie, die Prüfung in **gut leserlicher Schrift** zu verfassen; Unleserliches kann nicht bewertet werden.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!!!

## **Sachverhalt Nr. 2 von Prof. Dr. iur. H. Rey**

Seit einiger Zeit bezieht Weinliebhaber B von H einmal im Jahr eine Kiste Wein, enthaltend sechs Flaschen (es handelt sich um Rotwein aus einem bekannten Weinanbaugebiet im Kanton Neuenburg). Im Sommer 1997 sagte H dem B die Lieferung des von diesem bereits bezahlten Weines für den kommenden Winter zu. Anfangs November 1997 ersuchte B den H telefonisch um Lieferung des Weines, welche ihm H in Aussicht stellte. In diesem Zeitpunkt hatte H jedoch bereits seinen Geschäftsbetrieb aufgegeben, was dem B nicht bekannt war. H ist seit seiner Geschäftsaufgabe als Vertreter auf Provisionsbasis bei Weinhändler K tätig.

H wandte sich an K wegen der Weinlieferung, indem er gegenüber K behauptete, mit dem B in dessen Namen (d.h. des K) einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen zu haben. K lieferte mit seinem Firmenwagen den Wein, welcher vom Hauswart des B entgegengenommen wurde. Der Hauswart quittierte den Empfang; ein Lieferschein wurde ihm nicht ausgehändigt. Der Hauswart teilte B lediglich mit, er hätte eine für ihn (B) abgegebene Weinkiste vor seinem Kellerabteil hingestellt.

Einen Monat nach erfolgter Lieferung erhält B von K die Rechnung. B verweigerte sogleich die Bezahlung mit dem Hinweis, er habe den Wein nicht bei K bestellt und diesen bereits dem H bezahlt.

B hat den Wein vor Eintreffen der Rechnung zusammen mit Freunden anlässlich der Geburt seines Sohnes getrunken.

**Untersuchen Sie die Rechtslage unter Anwendung der Anspruchsmethode!**